

Typ im Sichtbild
 PGM] 1 (oder PGM[1-1)
 PGM, 2-1
 PGMx 2 (oder PGM, 2-2)'

Anlage
 PGM, PGM,¹
 PGM, PGM,¹
 PGM, PGM,²

Häufigkeit
 58,59 %
 36,99 %
 4,42 %

Aus der Tatsache heraus, daß aus dem Sichtbild die Erbanlage direkt erschlossen werden kann, genügen zur Absicherung des Erbganges Untersuchungen an Mutter-Kind-Paaren. Bisher wurden an unserem Institut 611 Personen aus Berlin und Umgebung und über 100 Mutter-Kind-Paare untersucht. Eine der Erbregel zuwiderlaufende Konstellation wurde nicht gefunden. Die Verwendbarkeit liegt bei 14,6 %, d. h., daß bei alleiniger Anwendung des PGM,-Systems 14,6 % der zu Unrecht in Anspruch genommenen Männer als Nichtväter erkannt werden können.

Damit leistet das neue System bei alleiniger Anwendung nicht ganz soviel wie vergleichsweise das ABO-System, aber wesentlich mehr als etwa das Keil-System. Zum Vergleich der Leistung einiger Systeme bei alleiniger Anwendung folgende Daten:

System	Ausschlußquote
ABO	18 %
MNSs	24 %
Rh *	25 %
Kellfaktoren	4 %
Phosphatase	24 %

Da die Systeme im serologischen Vaterschaftsgutachten alle zusammen

angewandt werden (zusammen etwa 90 bis 95 % Ausschlußchance), wird die Zahl der erbbiologisch-anthropologischen Gutachten weiter zurückgehen. Mit der Neueinführung der PGMi-Gruppen wird andererseits der biostatistische Wert eines von der Vaterschaft serologisch nicht ausgeschlossenen Mannes im Falle seiner biologischen Vaterschaft weiter ansteigen, und die gewonnenen Daten werden immer aussagekräftiger. Eine Nichtanwendung des PGM,-Systems muß jetzt schon als Informationsverlust für die Gerichte gelten. Ein Blutgruppengutachten ohne dieses System ist unvollständig.

Das neue System bedeutet einen großen Fortschritt auf dem Wege zur Aufklärung aller Fälle strittiger Vaterschaft. Ein weiteres System ist bereits in Vorbereitung.

Prof. Dr. med. OTTO PROKOP, Direktor,
 Dr. med. GEORG RADAM, Mitarbeiter
 des Instituts für gerichtliche Medizin
 der Humboldt-Universität Berlin

1 Spencer / Hopkinson / Harris, „Phosphoglucumutase polymorphism in man“, Nature (London) 204, 742 (1964).

2 Radam / Strauch, „Die Darstellung der Phosphoglucumutase-Varianten (EC 2.7.5.1.)“, Das Ärztliche Laboratorium, Bd. 15 (1969), S. 7.

wegen der Auflösung einer Ehe und einer erneuten Verheiratung — hierunter sind nicht die Fälle zu verstehen, die in § 73 Abs. 2 FGB besonders geregelt sind — sollte gleichfalls kein besonderer Ausnahmefall im Sinne des Gesetzes sein.

Besondere Ausnahmefälle sind m. E. nur gegeben, wenn solche untragbaren Verhältnisse eingetreten sind, daß die Aufhebung sowohl im Interesse der Beteiligten, insbesondere des Angenommenen, als auch der Gesellschaft unumgänglich erscheint. Diese in § 24 FGB für die Ehescheidung aufgestellten Kriterien gelten für alle Familien; nur nach ihnen sollte daher beurteilt werden; ob das Adoptionsverhältnis noch sinnvoll und zumutbar ist.

Auch für die Entscheidung über die Aufhebung eines Adoptionsverhältnisses ist eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, insbesondere mit dem Referat Jugendhilfe, erforderlich. In geeigneten Fällen sind auch gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen, um alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände berücksichtigen zu können. Auf eine Anhörung der Beteiligten selbst darf nicht verzichtet werden.

Entschieden wird durch Beschluß. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Entscheidung endgültig. Bei Zurücknahme des Antrags ist gemäß §§ 17, 18 NotVerfO die Beschwerde zulässig; deshalb ist auch eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

Zu entscheiden hat das Staatliche Notariat des Kreises, in dem die Beteiligten ihren Wohnsitz haben. Haben diese verschiedene Wohnsitze, so ist sowohl das Staatliche Notariat am Wohnsitz des Angenommenen als auch das am Wohnsitz des Annehmenden zuständig. Bei ablehnenden Entscheidungen sollte das den Antrag bearbeitende Notariat stets eine Abschrift der Entscheidung demjenigen Notariat übersenden, das ebenfalls zuständig wäre.

Von Notaren ist gefragt worden, ob der Aufhebungsantrag auch von einem Vertreter gestellt werden kann. Das ist m. E. abzulehnen. Dazu besteht einmal keine Notwendigkeit, und zum anderen ist es für den Notar unumgänglich, die Beteiligten persönlich anzuhören. Die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft ist gleichfalls nicht möglich, weil diese nur für die Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten angeordnet werden kann.

Die Wirkungen der Aufhebung ergeben sich aus § 78 FGB. Soweit es durchführbar ist, sollten die leiblichen Eltern des angenommenen Kindes von der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses benachrichtigt werden, da in diesem Falle die rechtlichen Beziehungen mit Ausnahme des elterlichen Erziehungsrechts wieder aufleben (§ 78 Abs. 2 FGB).

JOACHIM RÜHE, Notarinstrukteur
 beim Bezirksgericht Potsdam

Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach Volljährigkeit des Angenommenen

Gemäß § 77 FGB können die Staatlichen Notariate in besonderen Ausnahmefällen auf den gemeinsamen Antrag des Annehmenden und des Angenommenen die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn der Angenommene volljährig geworden ist. Im Lehrkommentar zum FGB (Anmerkung zu § 77) wird als Beispiel des besonderen Ausnahmefalles nur die beabsichtigte Eheschließung zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen erwähnt. In der notariellen Tätigkeit hat es sich jedoch als notwendig erwiesen, eine einheitliche Auffassung über die Kriterien zu gewinnen, die für weitere besondere Ausnahmefälle gelten müssen.

Da die Aufhebung der Adoption überwiegend von den Annehmenden, also den Eltern, betrieben wird, soll hier speziell zu diesen Fragen Stellung genommen werden.

Die Erziehung und Entwicklung des Kindes verläuft nicht immer so, wie es sich die Eltern vorgestellt haben. Oft gibt es Zwistigkeiten, die zu Differenzen zwischen den Beteiligten führen und das harmonische Familienleben beeinträchtigen. Disziplinschwierigkeiten und ein schlechter Lebenswandel des Angenommenen sind relativ häufig die Ursache dafür, daß das Adoptionsverhältnis aufgehoben werden soll.

Meines Erachtens reichen aber solche Gründe (z. B. Disziplinschwierigkeiten, schlechte Leistungen in Schule und Lehre, liederlicher Lebenswandel) nicht aus, um eine Aufhebung zu rechtfertigen. Junge Menschen werden verhältnismäßig schnell dazu bereit sein, mit den Annehmenden zusammen einen gemeinsamen Antrag auf Aufhebung zu stellen; um Auseinandersetzungen in der Familie aus dem Wege zu gehen. Aber gerade in diesen Fällen müssen sich die Eltern ihrer Verpflichtung gegenüber dem Jugendlichen und der Gesellschaft bewußt sein und möglichst auch beim Vorliegen solcher Umstände weiterhin einen positiven Einfluß auf diesen ausüben. Selbst wenn Eltern und Jugendlicher nicht mehr in einem Haushalt leben, sollten diese Gründe für eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses im allgemeinen nicht ausreichen.

Würde die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zu leicht gemacht, könnte sich das z. B. auch schon nachteilig auf die Erziehung eines noch Minderjährigen auswirken, weil möglicherweise beabsichtigt ist, das Adoptionsverhältnis sofort nach Eintritt der Volljährigkeit zu lösen, und die Erziehung daher schon nicht mehr ernst genommen wird. Auch die Änderung der Familienverhältnisse des Annehmenden etwa